

Zeitschrift: Neujahrsblätter für Jung und Alt
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 2 (1891)

Artikel: Wie die alten Villiger eine Ackerflur sich schufen
Autor: [s.n]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-900617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gysuflaßluß.

Nicht schöner kann ein Thron erheben
Ob seinem Lande sich in's Licht,
Als hier die Fluh mit Korn und Reben
Und Wies und Waldung sich umflieht,
Und rund des Stromes gold'ne Wellen
Des grünen Teppichs Saum erhellen.

Und schöner nichts, was immer prange,
Und nichts, was höher hebt den Muth,
Als wenn vom Auf- zum Niedergange
Die Welt der Alpen steht in Gluth,
Und dann zu singen: Mögst erblühen,
O Heimat, wie Dein Alpenglühn.

A. E. Fröhlich.

Wie die alten Villiger eine Ackerflur sich schufen.

Vor mehreren Jahren ging ich einst nach Villigen. Ein Knabe aus diesem Dorfe begleitete mich. Während wir die steile Wand des Geißberges betrachteten, erzählte mir mein Reisegefährte, die alten Villiger hätten auf dem Rücken dieses hohen Berges gepflügt und gesät, da wo jetzt Wald sich erhebt.

Ich zweifelte an der Wahrheit dieser Sage. Doch fiel sie mir wieder ein, als ich etliche Jahre später einen Blick auf die große Generalstabskarte warf und durch Zufall auf der Höhe des Geißberges, hinter der Ruine Besserstein, die Flurnamen: obere, mittlere und untere Zelg verzeichnet fand. Dadurch wurden meine Zweifel beseitigt.

Inzwischen habe ich in Urkunden des Brugger Archives näheren Aufschluß über jene hochgelegene Flur entdeckt. Dieser Aufschluß mag nicht allein dem Pflüger von Villigen willkommen sein, sondern verdient auch außerhalb seines Gemeindebannes Beachtung, weil er zeigt, wie behutsam man sein muß

bei der Beurtheilung des Volkscharakters und der Zustände vergangener Zeit.

Zum bessern Verständniß seien einige geschichtliche Notizen vorausgeschickt.

Billigen war im frühen Mittelalter politisch ein Bestandtheil des Bözberger Amtes, das den Grafen von Habsburg gehörte; kirchlich dagegen gehörte Billigen zu Rain, das als ein besonderer herrschaftlicher Hof mit Gütern in der Umgegend bis zum Jahr 1291 dem Kloster Murbach im Elsaß unterthan war. Dann ging der Rainer Hof mit allen seinen Gütern und Rechten durch Kauf in die Hand Rudolfs I. von Habsburg und damit ebenfalls an das Haus Habsburg-Oestreich über. Rudolfs Enkel, Albrecht der Weise, schenkte im Jahre 1345 die Rainer Kirche und das Einkommen des Kirchengutes den Klosterfrauen zu Wittichen im Schwarzwalde, zum Seelenheil seiner Frau und seiner selbst. In der Schenkung waren die Herrschaftsrechte über den Rainer Hof und dessen Gebiet nicht inbegriffen.

Der Fürst machte das Geschenk ausdrücklich zur Bereicherung des Einkommens der Klosterfrauen, „an ihren Tisch zur Besserung ihrer Pfrund“. Und es war in der That ein fürstliches Geschenk. Galt doch das Kirchengut über den pfaffen wol üf XVI marc, d. h. es ertrug jährlich über die Besoldung des Geistlichen hinaus eine Summe von etwa 24,000 Franken in heutigem Geldwerth.

Als Herrinnen der Kirche hatten die Klosterfrauen von Wittichen nun auch das Recht, den Geistlichen zu wählen; doch nicht endgültig. Man entnimmt am besten einem bestimmten Falle, wie die Neubestellung der Pfarrei vor sich ging: Im Jahre 1347, als ein neuer Geistlicher zu wählen war, schlügen die Frauen von Wittichen dem Bischof von Basel, zu dessen Bisthum Rain gehörte, den heredten Mann Konrad von Billigen als Seelsorger vor. Daraufhin ließ der Bischof in der Rainer Kirche verkünden: Wessen Interesse es erfordert, sich der Anstellung dieses Mannes zu widersezen, der mag sich am 6. Juni im Hofe der bischöflichen Kirche zu Basel einfinden. Es erfolgte kein Widerspruch, und der Bischof bekleidete den Konrad mit

dem Amte eines Rainer Geistlichen. Darauf meldete er es dem Dekane des Frickgaues, dem nächsten Vorgesetzten des Rainer Geistlichen. In der Anstellungs-Urkunde sind auch die Einkünfte aufgezählt, die dem Geistlichen aus dem Rainer Kirchengute, sowie demjenigen der Kapellen zu Villigen und Remigen gehörten.

Im Jahre 1375 bestätigte Herzog Leopold — der elf Jahre später bei Sempach den Eidgenossen erlag — die Schenkung seines Vaters Albrecht und versicherte die Klosterfrauen zugleich seines obrigkeitlichen Schutzes.

Für die Verwaltung des entfernt liegenden Rainer Kirchengutes sowie dessenjenigen der Bözberger Kirche, welche im Jahre 1389 durch Kauf ebenfalls in den Besitz Wittichens überging, ernannten die Klosterfrauen einen Verwalter oder Schaffner. Derselbe besorgte die Einnahme der Zehnten und Zinse, welche nach der Sitte jener Zeit größtentheils in Feldfrüchten bestanden, und wahrte alle mit diesen Gütern verbundenen Rechte des Klosters. Der Schaffner hatte seinen Wohnsitz in einem dem Kloster gehörenden Hause zu Brugg. Er verwaltete auch die Kapitalien, und wir finden im Brugger Archiv eine Reihe von Schuldbriefen, laut denen der Schaffner von Wittichen Namens des Klosters aus dem Gute der Kirchen zu Rain und Bözberg Geld auf Grundpfand auslieh, gegen 5 % Zins, welcher Zinsfuß vom 14. bis 18. Jahrhundert in unserer Gegend allgemein gebräuchlich war. Man kann sich beim Anblick der vielen Gültbriebe des Gedankens nicht erwehren, daß die reichen Klöster und Kirchen zu jener Zeit wohl die Stelle der heutigen Leihkassen versahen.

Allfällige Rechtsstreitigkeiten des Klosters entschied etwa der Rath von Brugg (so im Jahr 1430 einen Zehntenstreit) oder der Untervogt von Villigen; als solcher fällte im Jahr 1472 Heini Kürn*) zu Villigen das Urtheil: Der Spicher, den ein gewisser Sulzer vom Widengut (Kirchengut) der Frauen von Wittichen in Rain zu kaufen begehrte, darf nicht veräußert werden. Dieser Spruch gründete sich auf den allgemein gültigen Grundsatz von der Unveräußerbarkeit des Kirchengutes.

*) Dieser Geschlechtsname lautet heute Kern.

Im Jahre 1460 bekam das Gebiet, wozu Rain und Villigen gehörten, eine andere Herrschaft: den eidgenössischen Stand Bern, der es in einer Fehde mit einem Edlen von Baldegg eroberte und sich von den Bewohnern huldigen ließ. Dadurch erhielt Wittichen auch eine andere Schutzherrschaft (Kastvogtei) für seine aargauischen Besitzungen, welcher Wechsel aber das Kloster in seinen Rechten nicht wesentlich beeinflußte, sondern es blieb bei seinem einträglichen, allseitig wohlgeordneten Besitz bis zur Reformation.

Es kam die Zeit heran, da Zwingli und Luther, Söhne des freien Bauernstandes, an die mächtigen, aber morsch gewordenen Säulenstämme, auf welche die tausendjährige päpstliche Kirche sich stützte, die Axt anlegten; die Zeit, da in Deutschland die Bauern trozig das gebeugte Haupt erhoben und in einem blutigen Aufstande eine Besserung ihrer Lage suchten und nur in ärgere Knechtschaft geriethen (1525) — in dieser vielbewegten Zeit zogen die Bauern von Villigen auf die Höhe des Geißberges, fällten die Waldbäume, gruben die Wurzelstöcke aus und machten den Boden urbar: sie verwandelten ihn in fruchtbärendes (fruchttragendes) Erdreich. Wir können diesen Entschluß nur verstehen, wenn wir annehmen, daß der bisherige Ackerboden nicht mehr genügte; zu seiner Ausführung bedurfte es aber gewiß eines festen Willens.

Als die goldenen Lehren sproßten, erschienen der Schaffner der Klosterfrauen und der Vertreter Berns und riefen: Der Zehnte ist mein! Denn im Jahr 780 hatte der große Frankenkönig Karl das Gesetz ein- und durchgeführt, daß jedermann den zehnten Theil seiner Feldfrüchte der Kirche übergebe, zum Unterhalte der Priesterschaft. So sollten die Villiger Bauern einen guten Theil ihrer sauer erworbenen Ernte an die Kirche, die doch im Laufe der Zeit mehr als genug Reichthümer erlangt hatte, abliefern und zwar auf Grund eines Gesetzes, das 750 Jahre früher zeitgemäß gewesen war. Es fiel aber nicht einmal den Zehntpflichtigen ein, daß dessen Anwendung auf diesen Fall unthunlich sei; und doch war der Zehnten seinem Zwecke ganz oder halb entfremdet. Denn es entstand die Streitfrage zwischen Bern und Wittichen, wem er zufallen solle. Jenes beanspruchte

ihn für sich, weil die Hochwälder ihm als dem Herrn des Landes gehörten und ihm folglich auch der Zehnten von diesen neuen Ackerne zu kommen.

Gegen dies wendete Jakob Lucher von Brugg als Anwalt und Schaffner der Frauen von Wittichen solches ein: Laut der vorgelegten Vergabungsbriebe ist der Kirchensatz zu Rain samt dem Zehnten dieses Kirchspiels an das Kloster gekommen; den halben Theil dieses Zehntens haben die Frauen von Wittichen vergabungswise der Regierung von Bern überlassen, damit dieselbe dafür die Frauen von Wittichen bei ihrem andern halben Theil und bei dem Kirchensatz (Eigenthum an dem Kirchengut und Recht der Pfarrwahl) schütze und schirme.

Die Berner Regierung, in diesem Falle Partei und Richterin zugleich, entschied am 1. August 1528, also kurze Zeit nach Einführung der Reformation: Da wir geneigt sind, jedermann bei dem Seinigen zu belassen und besonders die gnädiglich zu bedenken, welche uns und unsren Vorfahren freundlichen Willen erzeigt, haben wir nach wohlbedachtem Rathe einhellig beschlossen:

1. Die Frauen von Wittichen sollen ungeschmäler beim Kirchensatz zu Rain bleiben; unter der Bedingung jedoch, daß dieselben Priester dorthin sezen, welche der Berner Reformation gemäß lehren und leben.

2. Aus Freundschaft und Gnade bewilligen wir ihnen, den halben Theil des Zehntens im Kirchspiel Rain zu beziehen, sowohl von den Zelgen als den neuen Aufbrüchen, auch den künftigen. Aus diesem Einkommen sollen sie jedoch den Kirchherrn für Rain mit jährlicher Nahrung versorgen.

Damit war der Zehntenstreit zwischen dem Kloster Wittichen und der Berner Regierung erledigt. Am Entscheide der letztern war ein Punkt, der wohl die Frauen kränkte: der Befehl, daß sie für ihre Kirche zu Rain einen reformirten Geistlichen zu ernennen hätten. Vermuthlich war es dieser Umstand, der ihnen ihr altes Besitzthum verleidete. Wenigstens verkauften sie schon im Jahr 1544 die beiden Kirchensätze Rain und Bözberg an Hartmann von Hallwyl. Dessen Nachfolger verkauften sie sodann zu zwei Drittheilen an die Stadt Brugg, zu einem Drittheil an Bern; daher kommt es, daß Brugg die einschlägigen Urkunden besitzt.

Die Waldrodung hatte noch einen andern Haken. Denn was sagte die Regierung dazu, daß die Bauern auf herrschaftlichem Boden gerodet hatten? Sie war nicht gewillt, es mir nichts dir nichts hinzunehmen. Aber es verstrich allerdings mehr als ein Jahrzehnt, bis sie sich vernehmen ließ. Denn es traten zunächst andere, größere Aufgaben an sie heran, Angelegenheiten von der größten Tragweite: es kamen die Kappeler-Kriege, in denen es galt, die neue Kirchenreform mit dem Schwerte zu schützen; dann galt es, die Freiheit Genfs gegen den Herzog von Savoyen mit ehemaligem Schilde zu schirmen und dem Feinde bei diesem Anlaß das schon lang ersehnte Waadtland zu entreißen. Nachdem die Berner Regenten das neue, ausgedehnte Unterthunerland am Genfer See nach ihren Zwecken eingerichtet und auch dort die Reformation durchgeführt hatten, erhielten sie wieder Zeit, ihre Augen nach dem entgegengesetzten Ende ihres Gebietes zu richten und sich der liegen gebliebenen Villiger Flurangelegenheit zu erinnern.

Einst hatte der gleiche König Karl, der den Bauern die Entrichtung des Zehnten auferlegte, leibeigene und freie Unterthuner aufgefordert, unangebautes Gebiet, besonders Waldland, zu urbarisieren. Was die Unfreien an Gebiet dem Landbau gewannen, erhielten sie gegen einen mäßigen Zins zu Lehen; die Freien dagegen „eroberten“ es durch ihre Arbeit zu freiem Eigenthum. Und lange Zeit hatte allenthalben, wenigstens so lange die Gemeinde „an Ueberfluß des Waldbodens zu leiden“ hatte und Rodung Wohlthat war“, der einzelne Gemeindegemeinschaft das Recht gehabt, Stücke des Waldes unter stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde auszuroden und sie durch seine Arbeit zu seinem Privateigenthum zu schaffen*). Ein solches ausgerodetes Stück des Waldes, das selbstverständlich eingefriedigt werden mußte, wurde Bifang genannt, und da wir in vielen Gemeinden unserer Gegend den Flurnamen Bifang treffen, können wir schließen, daß jenes Recht auch bei uns ausgeübt wurde.

*) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, Bd. II S. 66.

Und in Ausübung dieses uralten Rechtes, sowie in der Voraussetzung, der Geißberg sei ein Theil ihrer Gemeindemark, hatten die Billiger beschlossen, den Wald zu roden. Aber die Zeiten, da die Regierung solche Rodungen förderte, waren vorbei. Der Rath von Bern erklärte, der Geißberg stehe als Hochwald der Herrschaft zu, und verbot die fernere Rodung auf denselben. Es wäre gewiß unbillig und voreilig, zu behaupten, die Berner hätten damit einen Gewaltakt begangen. Denn zu weit getrieben, mußte jenes Rodungsrecht schlimme Folgen haben. Andere Zeiten verlangen andere Vorkehrten.

Der Inhalt der bernischen Verordnung ist folgender (wir geben ihn mit möglichst treuer Anlehnung an den Spruchbrief selbst):

Nachdem unsere lieben, getreuen Dorffassen zu „Villingen“ (nicht „Billigen“) und ihre Vorfahren den Geißberg gerodet, gepflügt und angebaut haben, als ihr eigenes Gut, derselbe jedoch mit Grund und Boden uns zusteht, sind wir verursacht, denselben wieder zu unsern Handen zu nehmen und in den Bann zu legen. In dem Sinne, daß fürderhin niemand mehr darin roden, pflügen und schwänden solle; und wenn jemand darauf einen schädlichen Stock*) machen würde, ohne die Einwilligung unseres Vogtes zu Schenkenberg, so soll er einer Buße von 3 Pfund Pfennigen verfallen sein. Doch wollen wir unsern Angehörigen von Villingen nicht abschlagen, unschädliche Hölzer, wie Hagebuchen, Buchen, Eichen für ihre Zäune, Herde und sonstigen Gebrauch zu nehmen. Brauchen sie jedoch Bauholz, so sollen sie den Vogt von Schenkenberg darum bitten, und der soll es ihnen nicht versagen.

Damit aber die Acker, die jetzt angelegt sind, nicht wieder zu Wald werden, haben wir auf die demütige Bitte unserer Leute von Villingen und aus besonderer Gnade beschlossen,

*) Was heißt das? „Bifang“ könnte man aus dem Zusammenhang vermuten. Einer meiner Freunde erklärt „Einschlag, einheitliche Pflanzung“. „Einen schädlichen Stock machen“ wäre also dasselbe, was „den vorhandenen Grundstock an Bäumen schädigen“. Fricker, Geschichte des Ackerbaues im Aargau, braucht das Wort „ausstocken“ im Sinne von „roden,“ woraus sich ergibt, daß „Stock“ so viel bedeute, wie „Bifang“.

ihnen dieselben zu leihen, gegen einen jährlich auf Andreastag zu entrichtenden Zins von drei Schilling. Doch darf niemand diese Acker verkaufen, sondern wenn ein Besitzer einen solchen veräußern will, soll er ihn unserm Vogte aufgeben, der ihn einem andern zu leihen, Gewalt habe. Es darf auch niemand die magern Acker aufgeben und die guten behalten. Wird jemand mit Bezahlung des Zinses säumig, so soll unser Vogt seinen Acker zu unsrern Handen nehmen und ihn einem andern leihen. Im Falle, daß die Acker öd würden, fällt die Zinspflicht dahin. Bei diesem Lehen wollen wir die Unsern von Billingen bleiben lassen und sie dabei gebührlich handhaben, kraft dieses Briefes, den wir ihnen zum Zeugniß, mit unserm Siegel verwahrt, zugestellt haben. Geschehen am 15. Nov. 1539.

Jeder billig denkende Leser wird diesem Erlaß sein Lob nicht versagen; er ist wohl erwogen und trägt beiden Theilen geziemend Rechnung. Von ihrem Eigenthum hat die Regierung einen weisen Gebrauch gemacht.

Es sind seit jenen Tagen Jahrhunderte dahin gegangen; die Acker auf dem Geißberge sind wieder Waldboden und aus Erblehen Eigenthum der Billiger geworden; die verbesserte Landwirthschaft und der erleichterte Verkehr mit dem Ausland haben die schwere Arbeit unnöthig gemacht, auf der Höhe des Geißberges zu ackern.

Wenn diese Rodung eine vereinzelte Thatsache wäre, so hätte sie gewiß nur ein örtliches Interesse. Sie ist es aber nicht. Wer die Urkunden jener Zeit durchgeht, findet landauf und landab Spuren und Zeugnisse von Rodungen. „Wir haben vom Beginne des 15. Jahrhunderts an über das Ausroden und Urbarmachen umfangreicher Waldstrecken im Aargau eine ganze Menge Angaben.“ (Fricker, Geschichte des Ackerbaus im Aargau, S. 8). Diesem Vorgang entzog sich auch die Stadtgemeinde Brugg nicht, obwohl ihr doch anderweitige, reiche Einnahmestrukturen flossen: In einer Berner Rathsurkunde von 1531 finden wir, daß Brugg das „Rebmoos zu Nutz und Ehr gelegt und dermaßen eräferet“ (urbar gemacht), daß die Bürger daselbst Gärten, Bünten und Matten gemacht und sie unter sich getheilt haben. Den Zehnten zahlen sie halb an Bern, halb an Wittichen;

jenes gestattet, den ihm gebührenden Theil mit 10 Schilling jährlich zu entrichten, „in Anbetracht der treuen Dienste“.

Diese Thatsachen gewinnen ihre rechte Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sie in die Zeit der schweizerischen Soldkriege und des großen deutschen Bauernkrieges fallen. Jene haben also doch nicht die ganze Kraft unseres Volkes aufgezehrt, wie man gemeinlich annimmt und die Geschichtschreiber behaupten. Und die Nothlage, welche in Deutschland den Bauernkrieg hervorrief, muß zum Theil auch bei uns vorhanden gewesen sein; aber unser Volk vergeudete seine Kraft nicht in nutzlosen Empörungen, wie seine Stammesbrüder jenseits des Rheines, sondern begegnete der Noth durch harte Arbeit, obwohl der Aufruhr auch bei ihm Einlaß begehrte und ihn gelegentlich auch erhielt. Die Arbeit und die Weisheit der Regierung haben jedoch den frechen Gast wieder vertrieben.

Spruch vom Flicken.

„Die Welt ist unvollkommen und schlecht!“
So klagt kurzfichtig ein Mäklergeschlecht.
Ich dächte, der weise Herr der Welt
Hätte den Menschen zum Flicken bestellt.
Neues bringen wir nicht zu Stand:
Es fehlt uns dazu Kopf und Hand.
Dir und mir, und dieser Brauch
Gilt bei der Zunft der Künstler auch.
Aber ein Nichtsnutz, der vergißt
Zu flicken, wo's ihm möglich ist.
